

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Abgeltung des Aufwands der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 24/2008, wird verordnet:

#### **Aufwandsabgeltung**

§ 1. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ den Aufwand für den Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2008, abzugelten. Dieser beträgt für das Schuljahr 2007/08 336.670 Euro und für das Schuljahr 2008/09 296.894 Euro. Der letztgenannte Betrag erhöht sich ab dem Schuljahr 2009/10 um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

#### **Fälligkeit**

§ 2. Der Aufwand gemäß § 1 ist

1. für das Schuljahr 2007/08 am 1. Oktober 2008 und
2. ab dem Schuljahr 2008/09 zu Beginn und zum Ende des Schuljahres jeweils zur Hälfte abzugelten. Das Datum der Fälligkeit ist jeweils der 15. September.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Mit Wirksamwerden dieser Verordnung gelten sämtliche Leistungen ab dem Schuljahr 2007/08 hinsichtlich § 6 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes als abgegolten.